

Kinderfarm Jimbala e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Kinderfarm Jimbala e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Friedberg, Gerichtsstand ist Friedberg. Der Verein ist im Vereinsregister Friedberg (VR 2607) eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Errichtung und den Betrieb einer Kinder- und Jugendfarm
- die pädagogische Betreuung der Kinder- und Jugendfarm im Sinne der Richtlinien des Bundes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze
- den Betrieb einer Natur- und Erlebnis Kita, in der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen und gemäß eines handlungsorientierten, ganzheitlichen pädagogischen Ansatzes mit natur- und erlebnispädagogischen Elementen betreut werden. Näheres regelt eine Kita-Satzung.

(3) Der Verein will Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren sozialen und ethnischen Hintergründen, sowie wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit geben,

- in einem kindgerechten, die Fantasie und die Erlebnisfreude anregendem Milieu zu spielen und eine lebendige Verbindung zur Natur und zu Tieren zu pflegen,
- im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu üben,
- im verantwortlichen Umgang mit Tieren und der Natur ein gesundes Verhältnis zur Umwelt zu gewinnen
- Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln,
- über Kreativangebote die Sprache und Sozialkompetenzen sowie Körperkoordination, Psychomotorik und sensorische Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer und Zufriedenheit über handlungsorientierte Aktivitäten zu optimieren.

(4) Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung im vollen Umfang an.

(4) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch gegen diese Maßnahme muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.

§ 7 Mitgliederversammlung und Vorstand

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Versammlung wählt auf Antrag alle zwei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und setzt die Höhe der Beiträge fest. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der Verein wird durch den Vorstand, nämlich vier stimmberechtigten Mitglieder vertreten, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten können. Dieser Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Zweite Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Schriftführer

Darüber hinaus besteht der Vorstand aus bis zu neun BeisitzerInnen. Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden BeisitzerInnen wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der MV auszuführen und kann Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen und kündigen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der MV festzusetzende und zu beschließende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese schriftlich fest.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig in jährlichem Abstand ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich per Brief oder eMail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Versand erfolgt an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-mail Adresse. Kommt die Einladung wegen einer ungültigen Anschrift bzw. E-mail Adresse zu spät oder gar nicht an, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der ¼-, ½- oder jährlich im Voraus erhoben wird.

(2) Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(3) Über die Beitragsermäßigung oder -erlass entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben, die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.

§ 9 Vermögen, Auflösung, Heimfallklausel

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.05.2009 und am 09.07.2009 in der geänderten Fassung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat am 25.08.2014 die Neufassung und am 27.05.2019 und 26.10.2020 die vorliegende, geänderten Fassung beschlossen.